DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2021/627 DER KOMMISSION

vom 15. April 2021

zur Festlegung von Vorschriften für die Führung von und den Zugang zu Protokollen im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226 ([1]), insbesondere auf Artikel 73 Absatz 3 Unterabsatz 3 Buchstabe b Ziffer iii,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Mit der Verordnung (EU) 2018/1240 wurde das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS) für Drittstaatsangehörige eingerichtet, die von der Pflicht befreit sind, für die Einreise in das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten und den dortigen Aufenthalt im Besitz eines Visums zu sein.

(2) Der Betrieb des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems erfordert die Entwicklung und technische Implementierung dieses Systems. Für das System sind Protokolle erforderlich, in denen alle durchgeführten Datenverarbeitungsvorgänge erfasst werden.

(3) Es ist notwendig, Vorschriften über die Führung von und den Zugang zu Protokollen festzulegen. Protokolle sollten ausschließlich zur Überprüfung der Einhaltung der Datenverarbeitungspflichten und zur Gewährleistung der Integrität und Sicherheit der operativen personenbezogenen Daten verwendet werden.

(4) Hinsichtlich der Führung von Protokollen ist zu präzisieren, an welchem Ort die Protokolle zu speichern sind, wie die Protokolle — auch wenn sie aus verschiedenen Komponenten des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems stammen — technisch aufzuzeichnen sind und welche Vorschriften für die Löschung der Protokolle nach Ablauf der Speicherfrist gelten.

(5) Hinsichtlich des Zugangs zu Protokollen sind die zuständigen Behörden sowie gegebenenfalls die Personen innerhalb dieser Behörden zu präzisieren, denen Zugang zu den Protokollen gewährt werden sollte; ferner ist zu präzisieren, zu welchen Zwecken der Zugang zu diesen Protokollen möglich sein sollte. Um sicherzustellen, dass die zuständigen Behörden ihre Aufgaben zum Zwecke der Überwachung der Zulässigkeit der Datenverarbeitung sowie der Gewährleistung der Datensicherheit und -integrität wahrnehmen können, sollte die Identifizierung von Protokollen durch eine geeignete Suchfunktion erleichtert werden.

(6) Protokolle, mit denen der Zugang durch ordnungsgemäß ermächtigte Bedienstete der nationalen mitgliedstaatlichen Behörden und die dazu ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten der Stellen der Union für die in Artikel 13 Absatz 4a der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten Zwecke aufgezeichnet wird, sollten gemäß den Anforderungen von Artikel 24 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EU) 2019/817 geführt werden.

(7) Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (eu-LISA) ist für die Gestaltungs- und Entwicklungsphase des ETIAS-Informationssystems verantwortlich. Die in diesem Beschluss festgelegten Maßnahmen sollten es der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts ermöglichen, die physische Systemarchitektur des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems, einschließlich der Kommunikationsinfrastruktur, sowie die technischen Spezifikationen des Systems zu konzipieren und das Europäische Reiseinformations- und -genehmigungssystem zu entwickeln. Die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts sollte diese Maßnahmen durch die technischen Spezifikationen und das Schnittstellenkontrolldokument des Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems ergänzen.

([1]) ABl. L 236 vom 19.9.2018, S. 1.

(8) Nach den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks hat sich Dänemark nicht an der Annahme der Verordnung (EU) 2018/1240 beteiligt, sodass diese Verordnung für Dänemark weder bindend noch Dänemark gegenüber anwendbar ist. Da die Verordnung (EU) 2018/1240 den Schengen-Besitzstand jedoch ergänzt, hat Dänemark im Einklang mit Artikel 4 des genannten Protokolls am 21. Dezember 2018 seinen Beschluss mitgeteilt, die Verordnung (EU) 2018/1240 in nationales Recht umzusetzen.

(9) Dieser Beschluss stellt eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands dar, an denen sich Irland gemäß dem Beschluss 2002/192/EG ([2]) des Rates nicht beteiligt; Irland beteiligt sich daher nicht an der Annahme dieses Beschlusses und ist weder durch diesen Beschluss gebunden noch zu seiner Anwendung verpflichtet.

(10) Für Island und Norwegen stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Übereinkommens zwischen dem Rat der Europäischen Union sowie der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([3]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates ([4]) genannten Bereich gehören.

(11) Für die Schweiz stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([5]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2008/146/EG des Rates ([6]) genannten Bereich gehören.

(12) Für Liechtenstein stellt dieser Beschluss eine Weiterentwicklung der Bestimmungen des Schengen-Besitzstands im Sinne des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zu dem Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands ([7]) dar, die zu dem in Artikel 1 Buchstabe A des Beschlusses 1999/437/EG des Rates in Verbindung mit Artikel 3 des Beschlusses 2011/350/EU des Rates ([8]) genannten Bereich gehören.

(13) Für Zypern, Bulgarien, Rumänien und Kroatien stellt dieser Beschluss einen auf dem Schengen-Besitzstand aufbauenden oder anderweitig damit zusammenhängenden Rechtsakt jeweils im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2003, des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2005 und des Artikels 4 Absatz 1 der Beitrittsakte von 2011 dar.

(14) Der Europäische Datenschutzbeauftragte wurde gemäß Artikel 42 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates ([9]) angehört und hat am 4. September 2020 eine Stellungnahme abgegeben.

([2]) Beschluss 2002/192/EG des Rates vom 28. Februar 2002 zum Antrag Irlands auf Anwendung einzelner Bestimmungen des Schengen-Besitzstands auf Irland (ABl. L 64 vom 7.3.2002, S. 20).

([3]) ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 36.

([4]) Beschluss 1999/437/EG des Rates vom 17. Mai 1999 zum Erlass bestimmter Durchführungsvorschriften zu dem Übereinkommen zwischen dem Rat der Europäischen Union und der Republik Island und dem Königreich Norwegen über die Assoziierung dieser beiden Staaten bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 176 vom 10.7.1999, S. 31).

([5]) ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 52.

([6]) Beschluss 2008/146/EG des Rates vom 28. Januar 2008 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Gemeinschaft — des Abkommens zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands (ABl. L 53 vom 27.2.2008, S. 1).

([7]) ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 21.

([8]) Beschluss 2011/350/EU des Rates vom 7. März 2011 über den Abschluss — im Namen der Europäischen Union — des Protokolls zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft, der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein über den Beitritt des Fürstentums Liechtenstein zum Abkommen zwischen der Europäischen Union, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Assoziierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bei der Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstands in Bezug auf die Abschaffung der Kontrollen an den Binnengrenzen und den freien Personenverkehr (ABl. L 160 vom 18.6.2011, S. 19).

([9]) Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39).

(15) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen stehen mit der Stellungnahme des Ausschusses „Intelligente Grenzen“ (ETIAS) im Einklang —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Protokollierung von Datenverarbeitungsvorgängen

(1) Die Protokolle aller Datenverarbeitungsvorgänge im ETIAS-Informationssystem, die gemäß Artikel 69 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240 zu führen sind, darunter die Protokolle über den Zugang von Beförderungsunternehmen gemäß Artikel 45 Absatz 7 der Verordnung (EU) 2018/1240, von Grenz- und Einwanderungsbehörden gemäß Artikel 69 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240 und von den zentralen Zugangsstellen gemäß Artikel 70 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2018/1240, werden von der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts im ETIAS-Zentralsystem aufgezeichnet und gespeichert.

(2) Jeder Datenverarbeitungsvorgang im ETIAS-Informationssystems wird als separater Protokolleintrag aufgezeichnet.

Der Protokolleintrag enthält ein spezifisches Feld, anhand dessen der durchgeführte Vorgang festgestellt werden kann.

(3) Der Protokolleintrag wird mit der Uhrzeit und dem Datum jedes Datenverarbeitungsvorgangs aufgezeichnet („Zeitstempel“).

(4) Jeder Protokolleintrag enthält die eindeutige Kennung der Behörde sowie des Beamten oder Bediensteten, der im ETIAS-Zentralsystem gespeicherte Daten abruft, ändert oder löscht.

(5) Das ETIAS-Zentralsystem nimmt täglich eine Löschung von Protokolleinträgen gemäß den in Artikel 45 Absatz 7, Artikel 69 Absatz 4 und Artikel 70 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2018/1240 festgelegten Speicherfristen vor.

Es wird ein Zeitstempel verwendet, um die Protokolleinträge, die am Ende der für den jeweiligen Protokolltyp geltenden Speicherfrist zu löschen sind, entsprechend zu markieren.

Artikel 2

Zugang zu den Protokollen von Datenverarbeitungsvorgängen

(1) Der Zugang zu den Protokollen, die die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts gemäß der Verordnung (EU) 2018/1240 führt, ist folgendem Personenkreis vorbehalten:

a) ordnungsgemäß ermächtigten ETIAS-Administratoren der Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts und dem Datenschutzbeauftragten für die in Artikel 58 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten Zwecke, insbesondere zur Gewährleistung der Einhaltung von Artikel 69 Absatz 4 der genannten Verordnung;

b) ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten sowie dem Datenschutzbeauftragten der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache für die in Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe e und Artikel 61 der Verordnung (EU) 2018/1240 festgelegten Zwecke sowie zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung sowie der Datenintegrität und -sicherheit;

c) ordnungsgemäß ermächtigten Bediensteten und den Datenschutzbeauftragten der nationalen ETIAS-Stellen für die in Artikel 57 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten Zwecke.

(2) Der Europäische Datenschutzbeauftragte und die zuständigen nationalen Aufsichtsbehörden, die die in den Artikeln 66 und 67 der Verordnung (EU) 2018/1240 genannten Aufsichtsfunktionen wahrnehmen, erhalten auf Anfrage bei eu-LISA oder bei der beziehungsweise den nationalen ETIAS-Stelle(n) Zugang zu den Protokollen.

(3) Die gemäß Artikel 1 im ETIAS-Zentralsystem aufgezeichneten Protokolleinträge und spezifischen Felder müssen zumindest nach dem Autor, dem Zugangsdatum oder der Art des Verarbeitungsvorgangs durchsucht werden können.

(4) Für die Zwecke des Artikel 45 Absätze 5 und 7 der Verordnung (EU) 2018/1240 kann die Agentur der Europäischen Union für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts an die nationalen ETIAS-Stellen Protokolle übermitteln, die für die Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung jenes Artikels ergeben, erforderlich sind, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

a) Die betreffende nationale ETIAS-Stelle hat bei der Europäischen Agentur für die Grenz- und Küstenwache als der für die Verarbeitung verantwortlichen Stelle im Sinne von Artikel 57 Absatz 1 Satz 1 der genannten Verordnung ausdrücklich einen begründeten Antrag auf Erhalt solcher Protokolle gestellt.

b) Die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache hat den Antrag geprüft und genehmigt.

(5) Protokolle, in denen der Zugang zu den Protokollen gemäß Absatz 1 aufgezeichnet wird, müssen zumindest in Bezug auf den Autor oder das Zugangsdatum rückverfolgt werden können.

(6) Protokolle, in denen der Zugang zu den Protokollen gemäß Absatz 1 aufgezeichnet wird, müssen zumindest anhand des Autors, des Zugangsdatums oder der Art des Verarbeitungsvorgangs durchsucht werden können.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Brüssel, den 15. April 2021

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN